



**GEMEINDE URBACH**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 15. Mai 2001

mit Änderung vom 9. Dezember 2014 und 5. Februar 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 15. Mai 2001 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden	60,00 €
(Tageshöchstsatz)	

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).  
Beträgt der Zeitabstand zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der vorangegangenen und Beginn der folgenden Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe der in § 1 Abs. 2 genannten Sätze entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Für die Vertretung des Bürgermeisters erhält ein/e ehrenamtliche/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle des in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 80,00 €.
- (4) Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 4 werden halbjährlich rückwirkend gezahlt.  
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.  
Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziffer 2 und die Entschädigung nach Abs. 3 werden ebenfalls halbjährlich rückwirkend gezahlt.

### **§ 4**

#### **Betreuungsentschädigung**

Die Durchschnittssätze an Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 erhöhen sich jeweils um 20 %, wenn der/die ehrenamtlich Tätige Kosten glaubhaft machen kann für eine zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung

- seiner/ihrer im eigenen Haushalt lebenden Kinder und/oder Enkelkinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Die Betreuungs- bzw. Pflegekosten sind nachzuweisen.

## **§ 5 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Februar 1991 außer Kraft.

## **Ausfertigung**

Die vorstehende Satzung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Mai 2001 in der Fassung der am 1. September 2019 in Kraft tretenden Änderungssatzung vom 5. Februar 2019.

Urbach, 6. Februar 2019

Schunter  
Gemeindeoberamtsrat